

Mitteilung des Senats vom 16. Januar 2024**Zweites Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Kritikpunkte der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/958 im Bremischen Landesrecht ausgeräumt werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass vor dem Erlass von Regelungen mit berufsreglementierendem Inhalt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach festgelegten Kriterien durchgeführt wird. Für die Einführung der Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Regelungen im Satzungsrecht der Berufskammern wurden das Heilberufegesetz (HeilBerG), das Bremische Architektengesetz (BremArchG) und das Bremische Ingenieurgesetz (BremIngG) geändert. Die entsprechenden Änderungen für Gesetzesentwürfe, die Gegenstand eines Volksbegehrens sind, wurden in das Volksentscheidgesetz (VEG) aufgenommen. Die Änderungen dieser vier Gesetze wurden als Artikelgesetz im Dezember 2020 verkündet. Im Dezember 2021 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet. Sie kritisiert die Umsetzung in den oben genannten Gesetzen in Bezug auf zwei formalrechtliche Aspekte, zum einen die zu ungenaue Formulierung eines Prüfkriteriums im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung und zum anderen das Fehlen von Begriffsbestimmungen in den Landesregelungen. Diese Anforderungen werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat dem Gesetzentwurf am 21. November 2023 zugestimmt. Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem Gesetzentwurf am 5. Dezember 2023 zugestimmt.

Der Senat bitte die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des anliegenden Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bis Ende Mai 2024.

**Zweites Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine
Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer
Berufsreglementierungen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Die Anlage 2 zum Bremischen Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 – 714b-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert, müssen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anforderungen die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift geprüft werden:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der

Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

Die Prüfung muss insbesondere beinhalten, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.“

2. Folgende Ziffer III wird angefügt:

„III. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Geschützte Berufsbezeichnung bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

2. Vorbehaltene Tätigkeiten bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.
3. Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.
4. Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Die Anlage (zu § 20 Absatz 4 Satz 2) zum Bremischen Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 – 711f-1-), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 912) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert, müssen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anforderungen die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift geprüft werden:
 - a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

Die Prüfung muss insbesondere beinhalten, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.“

2. Folgende Ziffer III wird angefügt:

„III. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Geschützte Berufsbezeichnung bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.
2. Vorbehaltene Tätigkeiten bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.
3. Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.
4. Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“

Artikel 3
Änderung des Heilberufsgesetzes

Die Anlage zu § 22 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166, 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert, müssen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anforderungen die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift geprüft werden:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
 - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

Die Prüfung muss insbesondere beinhalten, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.“

2. Folgende Ziffer III wird angefügt:

„III. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Geschützte Berufsbezeichnung bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.
2. Vorbehaltene Tätigkeiten bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.
3. Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.
4. Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid

Das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41; 1997 S. 323 – 112a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425, 1438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 3 wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 12 Absatz 1a Satz 3) Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 und weitere Maßnahmen“.
2. Teil A der Anlage 3 (zu § 12 Absatz 1a Satz 3) wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer II Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert, müssen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anforderungen die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift geprüft werden:
 - a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
 - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
 - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese

Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

- g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

Die Prüfung muss insbesondere beinhalten, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.“

- b) Folgende Ziffer III wird angefügt:

„III. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Geschützte Berufsbezeichnung bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.
2. Vorbehaltene Tätigkeiten bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar

auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

3. Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.
4. Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Zweiten Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Zu Artikel 1 bis 4:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 24. November 2020 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Drucksache 20/693) beschlossen, das am 4. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

Die Europäische Kommission vertritt im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen die Bundesrepublik Deutschland die Auffassung, dass die Bürgerschaft (Landtag) Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie in den jeweiligen Anlagen zum Bremischen Architektengesetz (Anlage 2 [zu § 18 Absatz 4 Satz 2] Ziffer II Ziffer 3), Bremischen Ingenieurgesetz (Anlage zu [§ 20 Absatz 4 Satz 2] Ziffer II Ziffer 3), Heilberufsgesetz (Anlage zu § 22 Absatz 4 Ziffer II Ziffer 3) und zum Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid (Anlage 3 [zu § 12 Absatz 1a Satz 3] Buchstabe A Ziffer II Ziffer 3) ungenau umgesetzt habe. Die Stellung des Begriffs „insbesondere“ sei im Satz so geändert worden, dass der Sinn der Umsetzungsmaßnahme nicht länger mit dem Sinn von

Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie übereinstimme. Es sei nicht mehr klar, dass die Liste der dort angeführten Anforderungen in den Buchstaben a) bis l) nicht erschöpfend ist.

Bremen hat der Kommission in Stellungnahmen im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens erläutert, dass die Bürgerschaft (Landtag) mit ihrer Umsetzung den Anforderungen aus der Richtlinie Rechnung getragen hat. Da die Kommission in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 15. Februar 2023 bei ihrer Auffassung bleibt, dass die Umsetzung im Sinne der Richtlinie durch die Bürgerschaft (Landtag) ungenau sei, ist eine textnähere Übernahme des Prüfrasters aus Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie den oben genannten Regelungen der jeweiligen Anlagen zum Bremischen Architektengesetz, zum Bremischen Ingenieurgesetz, zum Heilberufsgesetz und zum Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid eine geeignete Maßnahme zur Abhilfe.

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich an einer von der Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht monierten Regelung des Landes Baden-Württemberg. Sie steht der derzeit gültigen Regelung sehr nahe und fügt sich bruchlos in das Muster der vorherigen Bestimmungen ein. Zusätzliche oder andere Pflichten werden durch die Änderung der jeweiligen Anlagen zu den oben genannten Gesetzen nicht begründet.

Des Weiteren vertritt die Europäische Kommission die Einschätzung, dass die Bürgerschaft (Landtag) ihre Pflichten aus Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie insofern nicht erfüllt hat, als die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der Richtlinie nicht ausreichend in nationales Recht umgesetzt wurden, sondern diese Gesetze nur einen Verweis auf die Einhaltung der RL (EU) 2018/958 im Allgemeinen enthalten. Aus Sicht der Europäischen Kommission führt dies zu Rechtsunsicherheit, weil im Fall einer „geschützten Berufsbezeichnung“ beziehungsweise „vorbehaltenen Tätigkeit“ die in Artikel 7 der Richtlinie festgelegten wesentlichen Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht oder nicht korrekt angewandt würden. Das sei wiederum besonders dann problematisch, wenn die Berufskammern betroffen sind. Die Europäische Kommission hat in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 Absatz 1 AEUV vom 15. Februar 2023 klargestellt, dass die Position Bremens, dass eine wörtliche Übernahme der in Artikel 3 der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen in die landesrechtlichen Rechtsvorschriften nicht erforderlich sei, da die Anforderungen an eine effektive Richtlinienumsetzung nach Ansicht des Europäischen Gerichtshof erfüllt würden, wenn die nationale Regelung so bestimmt, klar und transparent sei, dass die Betroffenen (hier die rechtsetzenden Stellen) wissen und erkennen könnten, welche Rechte und Pflichten sie hätten, sie nicht dazu bewogen hat, ihre Bedenken zurückzustellen.

Die geeignete Maßnahme zur Abhilfe ist hier die Aufnahme der in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen genannten Begriffsbestimmungen „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeiten“ sowie der hier relevanten Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, auf die in Artikel 3 der vorgenannten Richtlinie verwiesen wird, „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“. Die Definitionen dieser Begriffsbestimmungen werden in den Anlagen zum Bremischen Architektengesetz (Anlage 2 [zu § 18 Absatz 4 Satz 2] Ziffer III), Bremischen Ingenieurgesetz (Anlage zu [§ 20 Absatz 4 Satz 2] Ziffer III), Heilberufsgesetz (Anlage zu § 22 Absatz 4 Ziffer III) und zum Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid (Anlage 3 [zu § 12 Absatz 1a Satz 3] Ziffer IV) ergänzt.

Zusätzliche oder andere Pflichten werden durch die Aufnahme der Definition der Begriffsbestimmungen in die jeweiligen Anlagen zu den oben genannten Gesetzen nicht begründet.

Des Weiteren wird im Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid in der Inhaltsübersicht die Bezeichnung der Anlage 3 korrigiert, indem in der Bezeichnung hinter § 12 Absatz 1 der Buchstabe „a“ eingefügt wird.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen.